

MERKBLATT

Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen und Munition – Fachkundeprüfung

Stand: 03/2019

Ansprechpartner:

Florian Horn

Tel.:

+49 371 6900-1435

Fax:

+49 371 6900-191435

E-Mail:

florian.horn@chemnitz.ihk.de

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.
Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

I. Allgemeines

Wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung den Handel mit Schusswaffen und Munition betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Für den Vollzug des Waffenrechts sind im Freistaat Sachsen die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Waffenbehörde zuständig. Eine Liste der zuständigen Behörden in Sachsen ist als Anlage beigefügt.

Die Erteilung einer Waffenhandelserlaubnis setzt bestimmte Voraussetzungen des Antragstellers voraus. Diese sind:

- persönliche Zuverlässigkeit
- persönliche Eignung
- Fachkundigkeit

§ 5 des Waffengesetzes (WaffG) führt dabei Beispiele auf, bei welchen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit sowie § 6 die persönliche Eignung als nicht gegeben anzusehen ist.

Der Nachweis der Fachkunde erfolgt grundsätzlich durch eine Fachkundeprüfung (§ 22 Abs. 1 Satz 1 WaffG) vor der zuständigen Behörde. Im Freistaat Sachsen liegt die Zuständigkeit für die Durchführung der Fachkundeprüfung bei der Landesdirektion Sachsen. Diese hat die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses zur Abnahme der Fachkundeprüfung für den Handel mit Schusswaffen und Munition auf die Industrie- und Handelskammer Chemnitz übertragen (§ 3 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Waffengesetzes (DVOWaffG).

Die Fachkunde für den Handel mit Schusswaffen und Munition (in Form einer erfolgreich abgelegten Fachkundeprüfung) braucht nicht nachzuweisen, wer bereits im Besitz einer Waffenherstellungserlaubnis bzw. als Büchsenmacher in die Handwerksrolle eingetragen ist (§ 22 Abs. 2 WaffG).

Die Erlaubnis für den Handel mit Schusswaffen und Munition kann auf bestimmte erlaubnispflichtige und/oder erlaubnisfreie Schusswaffen- und /oder Munitionsarten beschränkt werden. Die Anlage zu §15 Abs. 2 Nr. 2 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung führt nachfolgend genannte Waffen- und Munitionsarten auf:

1. Schusswaffen und ihnen gleichstehende Geräte

- 1.1 Büchsen und Flinten einschließlich Flobertwaffen und Zimmerstutzen
- 1.2 Pistolen und Revolver zum Verschießen von Patronenmunition; Schalldämpfer
- 1.3 Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen gem. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6 bis 2.8 des Waffengesetzes
- 1.4 Signalwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager von mehr als 12,5 mm Durchmesser
- 1.5 Druckluft-, Federdruck- und Druckgaswaffen
- 1.6 Schusswaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind
- 1.7 Schusswaffen und ihnen gleichstehende Geräte, die nicht unter 1.1 bis 1.5 fallen

2. Munition

- 2.1 Munition zum Verschießen aus Büchsen und Flinten (1.1)
- 2.2 Munition zum Verschießen aus Pistolen und Revolvern (1.2)
- 2.3 Munition zum Verschießen aus Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (1.3)
- 2.4 Munition zum Verschießen aus Signalwaffen mit einem Kartuschenlager von mehr als 12,5 mm Durchmesser (1.4)
- 2.5 Munition zum Verschießen aus Schusswaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind, und aus sonstigen ihnen gleichstehenden Geräten (1.6 und 1.7)

II. Anmeldung zur Fachkundeprüfung

Die Prüfung erfolgt i.d.R. auf Antrag. Hierzu übersendet die für den Antragsteller örtlich zuständige Waffenbehörde eine Kopie des Antrages auf eine Waffenhandelserlaubnis an die Industrie- und Handelskammer. Im Freistaat Sachsen ist die Industrie- und Handelskammer Chemnitz zuständig. Der Antragsteller kann sich auch direkt mit der IHK in Verbindung setzen und sich zur Prüfung anmelden. Dafür steht im Internet unter www.chemnitz.ihk24.de ein entsprechendes Anmeldeformular zur Verfügung (OID: 16055).

Datenschutzhinweise: Datenschutzrechtliche Informationspflichten der IHK Chemnitz finden Sie unter www.chemnitz.ihk24.de/Datenschutz.

III. Prüfungsentgelt

Für die Abnahme der Fachkundeprüfung werden i.d.R. folgende Entgelte erhoben:

1. für alle erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Schusswaffen sowie die dazugehörige Munition (Anlage zu § 15 Abs. 2 Nr. 2 AWaffV) – 300 Euro
2. für erlaubnispflichtige Schusswaffen und Munition nach 1.1 oder 1.2 sowie 2.1 oder 2.2 der Anlage zu § 15 Abs. 2 Nr. 2 AWaffV – 200 Euro
3. für erlaubnisfreie Schusswaffen und Munition nach 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 2.3 und 2.4 der Anlage zu § 15 Abs. 2 Nr. 2 AWaffV – 200 Euro
4. für Schusswaffen und ihnen gleichstehende Geräte sowie Munitionen die nicht unter die Punkte 1. bis 3 fallen – 150 Euro

Gemäß der Geschäfts- und Prüfungsordnung ist das Prüfungsentgelt für Prüfungsbeginn zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fehlen wird das Prüfungsentgelt trotzdem fällig.

IV. Umfang der Fachkundeprüfung

Die Prüfung umfasst gem. § 15 und § 16 AWaffV den Nachweis ausreichender Kenntnisse über:

- die Vorschriften für den Handel mit Schusswaffen und Munition, den Erwerb und das Führen von Schusswaffen sowie die Grundzüge der sonstigen waffenrechtlichen und der beschussrechtlichen Vorschriften
- die Art, Konstruktion und Handhabung der gebräuchlichen Schusswaffen, wenn die Erlaubnis für den Handel mit Schusswaffen beantragt wurde
- die Behandlung der gebräuchlichen Munition und ihre Verwendung in der dazugehörigen Schusswaffe, wenn die Erlaubnis für den Handel mit Munition beantragt wurde
- der Antragsteller hat in der Prüfung Kenntnisse nachzuweisen, über Schusswaffen und Munition aller Art, wenn eine umfassende Waffenhandelserlaubnis betragt wurde. Ist nur eine Handelserlaubnis für einzelne Waffen- und Munitionsarten nach der Anlage I Abschnitt I Unterabschnitt 1 und 3 zum Waffengesetz beantragt, bestimmt sich hiernach der Umfang der Prüfung.

Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Prüfung ist nicht öffentlich und besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie ist mündlich abzulegen und dauert zwischen 30 und 60 Minuten.

Dem Prüfling wird direkt nach der Prüfung das Ergebnis bekannt gegeben und bei bestandener Prüfung ein Zeugnis ausgehändigt. Die Erlaubnisbehörde wird schriftlich über das Ergebnis unterrichtet und erhält eine Kopie des Prüfungszeugnisses.

V. Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung

Eine sorgfältige Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung ist anzuraten, doch über den Umfang der Vorbereitung entscheidet der Antragsteller selbst je nach Wissensstand. Die Pflicht zur Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang besteht nicht.

Anbieter von Vorbereitungslehrgängen können bei Bedarf auf Anfrage von der IHK unverbindlich zur Verfügung gestellt werden.

Ein Hilfsmittel für die Vorbereitung auf die Prüfung bietet der Fragenkatalog des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) zur Fachkundeprüfung. Diese Broschüre mit dem Titel „**Leitfaden Waffenhandel – Fragen und Antworten für die Fachkundeprüfung**“ kann bei unserer IHK käuflich erworben werden. Der Verkaufspreis beträgt inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer 17,50 Euro zuzüglich 1,55 Euro Versandkosten.

Der Katalog bietet einen Überblick über den möglichen Umfang und den Schwierigkeitsgrad der Fachkundeprüfung. Die dort abgedruckten Erläuterungen können jedoch nur Hinweise für die Beantwortung der Fragen in der Prüfung bieten. Ob Fragen aus dem Katalog in den Prüfungen tatsächlich verwendet werden, obliegt dagegen dem Beurteilungsspielraum des Prüfungsausschusses. Der Fragenkatalog hat keine bindende Wirkung.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 21, 22 Waffengesetz (WaffG)
- §§ 15, 16 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV);
Anlage zu §15 Abs. 2 Nr. 2 (Waffen- und Munitionsorten)
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Waffengesetzes (DVOwaffG)
- „Geschäfts- und Prüfungsordnung“ der Landesdirektion Chemnitz
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 05. März 2012

Zuständige Behörden für den Vollzug des Waffenrechts

I. Regierungsbezirk Chemnitz:

Erzgebirgskreis Landratsamt Erzgebirgskreis Steinweg 4 09456 Annaberg-Buchholz	Telefon: 03733 831 5172 Telefax: 03733 831 5105
Landkreis Mittelsachsen Landratsamt Mittelsachsen Frauensteiner Str. 43 09599 Freiberg	Telefon: 03731 799 3652 Telefax: 03731 799 3688
Landkreis Vogtlandkreis Landratsamt Vogtlandkreis Postplatz 5 08523 Plauen	Telefon: 03741 300 -0 Telefax: 03741 300-4000
Landkreis Zwickau Landratsamt Zwickau Ordnungsamt Sachgebiet Polizeirecht Gerhardt-Hauptmannweg 1 08371 Glauchau	Telefon: 0375 4402 24111 Telefax: 0375 4402 24109
Kreisfreie Stadt Chemnitz Bürgerhaus Am Wall Düsseldorfer Platz 1 09111 Chemnitz	Telefon: +49 371 488 3201 Telefax: +49 371 488 3299

II. Regierungsbezirk Dresden

Landeshauptstadt Dresden Theaterstraße 13 01067 Dresden	Telefon: 0351 4885934 Telefax: 0351 4885923
Landkreis Bautzen Macherstraße 55 01917 Kamenz	Telefon: 03591 525132114 Telefax: 03591 525131100
Landratsamt Sächsische Schweiz- Osterzgebirge Schloßhof 2/4 01796 Pirna	Telefon: 03501 5154210/-4212 Telefax: 03501 5151199
Landkreis Meißen Teichertring 8 01662 Meißen	Telefon: 03521 7251448 Telefax: 03521 7251400

<p>Landkreis Görlitz Bereich ehemals Landkreis Löbau-Zittau, Stadt Görlitz Landkreis Görlitz Ordnungsamt Hochwaldstraße 29 02763 Zittau</p>	<p>Telefon: 03583 722545 Telefax: 03583 54032545</p>
<p>Bereich ehemals Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis Landkreis Görlitz Ordnungsamt Hermann- Klenke- Straße 1 02906 Niesky</p>	<p>Telefon: 03588 285653 Telefax: 03588 285665</p>

III. Regierungsbezirk Leipzig

<p>Stadt Leipzig Ordnungsamt Sicherheitsbehörde Prager Straße 20 04103 Leipzig</p>	<p>Telefon: 0341 1238959 Fax: 0341 1238955 E-Mail: ordnungsamt@leipzig.de</p>
<p>Landkreis Nordsachsen Ordnungsdezernat Sachgebiet Allgemeines und besonderes Ordnungsrecht</p> <p>Südring 17, 04860 Torgau</p> <p>Richard- Wagner- Straße 7a, 04509 Delitzsch</p>	<p>Telefon 03421/ 758- 5383 oder 03421/ 758- 5384 Telefax 03421/ 758 -85 5383 oder 03421/758- 85 5384</p> <p>Telefon: 034202/ 988-5334 oder 034202/ 988-5335 Telefax: 034202/ 988-5310 oder 034202/ 988-5311</p>
<p>Landkreis Leipzig Ordnungsamt Stauffenbergstraße 4 04552 Borna</p>	<p>Tel.: 03437 98417-21 oder 03437 98417-20 Fax 03437 9849917-21 oder 03437 984 9917-20</p>